

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (nachfolgend Züchter genannt):

E-Mail:

Adresse:

Telefon:

Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (nachfolgend Aufzüchter genannt):

E-Mail:

Adresse:

Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF													
TVD-Nr.CH													
Name													
Ziel EKA Monate													
Geburtsdatum													
Verstelldatum													
Milchtränke Monate													
Belegdatum													
Rückholddatum													
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)													
Erreichtes EKA Monate													
Aufzuchtbetrieb Monate													
Kälberpreis CHF													
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb													
Milchzuschlag × Monate													
Gesamtbetrag													
Akontozahlung × Monate			-			-			-			-	
Total CHF													
Total CHF alle Tiere													

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preiskommission veröffentlicht, jeweils im August, in der Fachpresse die für ein Jahr verbindlichen Preise für den Rückkauf.
2. Der Grundpreis für einen Monat alte, gesunde und frohwüchsige Kälber mit korrekten Gliedmassen entspricht dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate für 60 Kilo schwere Tränkkälber (Quelle: SBV, Abteilung Statistik), plus einem von der Preiskommission festgelegten Marktwertzuschlag. Die Richtpreise für Kälber sind in den Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Richtpreise gelten als Empfehlung. Falls kein Preis festgelegt wurde, gilt der Richtpreis gemäss Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag.
3. Der Aufzüchter verpflichtet sich, dieses Kalb fachgerecht aufzuziehen, es von einem guten Herdebuchstier zu belegen und als mindestens sechs Monate trächtiges Rind dem Züchter wieder zu verkaufen. Der Zeitpunkt der Belegung, die Auswahl des Stieres und der Zeitpunkt des Rückkaufes werden rechtzeitig gegenseitig abgesprochen.

Wenn der Züchter spezielle Wünsche zum Belegstier hat, so übernimmt er die Mehrkosten gegenüber einem KB-Stier mit einem Preis von CHF 70.– pro Besamung (Genetik inkl. Übertragung). Der Einsatz eines Prüfstieres, eines Fleischrassen- oder M-Stieres darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Züchters erfolgen.

Der Aufzüchter schenkt der Gesundheit des Tieres, der Horn- und Klauenpflege die notwendige Beachtung und übernimmt die anfallenden Kosten. (Die Enthornung liegt in der Verantwortung des Züchters). Ferner verpflichtet er sich, alle notwendigen Massnahmen gegen das Saugen der Kälber zu ergreifen.

4. Die Vertragspartner garantieren die Einhaltung der Vorschriften zur Tierverkehrskontrolle, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
5. Beim Rückkauf des Rindes wird die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültige Monatspauschale eingesetzt. Die Preiskommission publiziert dazu jährlich die Richtpreise.
6. Entwickelt sich das Tier nicht gleichaltrigen entsprechend, zeigt es ernsthafte, körperliche oder gesundheitliche Störungen, oder ist es 2 Monate nach dem vereinbarten Belegtermin noch nicht trächtig, so ist der Züchter rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Lösung zu finden, oder das Tier anderweitig zu verwerten.
7. Es gelten die handelsüblichen Viehwährschaften, gemäss Art. 198 ff. OR, insbesondere für «Gesund und recht» und für die Trächtigkeit gemäss Belegungsbestätigung. Beim Euter wird nur für augenwahre Mängel garantiert. Die Währschaft endet vor dem Abkalben, spätestens aber neun Tage nach Übernahme des Tieres.
8. Der Aufzüchter ist Eigentümer und Halter des Tieres und haftet deshalb dafür, wie für seine anderen Tiere, gemäss OR Art. 56, für den Schaden, den das Tier gegenüber Dritten anrichtet. Dies ist beim Abschluss der landw. Betriebshaftpflichtversicherung und sofern vorhanden, der Viehversicherung zu berücksichtigen.
9. Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
10. Zur Regelung von Streitigkeiten aus dem Aufzuchtvertrag vereinbaren die Parteien, sich einem Schiedsgericht zu unterstellen, welches endgültig entscheidet.

Das Schiedsgericht kann über die AGRIDEA angerufen werden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Abläufe des Verfahrens sind in einem separaten, von der Preiskommission genehmigten Reglement festgelegt.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung auszufertigen; je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien.

Weitere Bemerkungen

Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Anhang 2021

Die vorgedruckten Vertragsbestimmungen, und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die Preise, werden jährlich von der Preiskommission (Vertreter des Berg- und Talgebietes) überprüft und entsprechend den Berechnungsgrundlagen angepasst.

Die neuen Preise treten ab 15. August 2021 in Kraft und gelten für die folgende Rückkaufsperiode 2021/2022

1. Kälberpreise

Ab **15. August 2021** sind folgende Richtpreise für Kälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

1 Monat alt = CHF 475.–	2 Monate = CHF 575.–	3 Monate = CHF 675.–	4 Monate und älter = CHF 775.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

2. Monatspauschale

Im aktuellen Preisberechnungssystem werden die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültigen Preise verrechnet. In diesem System gibt es nur noch Richtpreise für die Pauschalvariante. Das Berechnungsmodell stützt sich auf die Faktoren Milchpreis, Fleischpreise RV T3 und die Nutztviehpreise. Damit soll erreicht werden, dass die Richtpreise möglichst genau die aktuelle Marktsituation widerspiegeln.

Die verbindlichen Preise für Verträge ab dem 15. August 2021 werden im August 2022 bekannt gegeben, da die definitive Abrechnung erst beim Rückkauf der Tiere erfolgt. Die unten aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2021 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	130.–	130.–	125.–	120.–	114.–	109.–	106.–	102.–	99.–	96.–	92.–	89.–	89.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

Die Vertragspartner haben sich über die effektive Entschädigung pro Monat am Ende der Vertragsaufzucht zu einigen. Mit Vorteil werden auf dem Formular bei Vertragsabschluss die aktuellen Kälberpreise eingetragen (Anhaltspunkt für Entschädigungen bei allfälligen Zwischenfällen/Todesfall).

- Kälberpreise: Es gelten die Kälberpreise (siehe unter Punkt 1).
- Milchfütterung: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.
- Gewichtskorrektur: Die berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg LG. Für leichtere Tiere ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale angemessen. Die Kommission hat folgende Reduktionen festgelegt:

Kilo LG	550	540	530	520	510	500	490	480
CHF	0	1.80	3.60	5.50	7.30	9.10	11.–	13.80

Weitere Informationen 

3. Kälberpreise BIO

Für die Vertragsaufzucht von Bio-Betrieb zu Bio-Betrieb wurden von der Preiskommission die folgenden Preise (nach dem gleichen Modus wie oben) bestimmt. Für die kommende Rückkaufssaison gelten für BIO-Vertragstiere folgende Preise:

- Kälberpreise

1 Monat alt = CHF 505.–	2 Monate = CHF 605.–	3 Monate = CHF 705.–	4 Monate und älter = CHF 805.–
-------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------------

4. Monatspauschale BIO

Die definitive Abrechnung für Verträge, welche ab dem 15. August 2021 geschlossen werden, erfolgt erst beim Rückkauf der Tiere, deshalb werden die verbindlichen Preise erst im August 2022 bekannt gegeben. Die unten aufgeführten Bio-Richtpreise gelten ebenfalls als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2021 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	140.–	140.–	135.–	130.–	124.–	119.–	116.–	112.–	109.–	106.–	102.–	99.–	99.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

- Kälberpreise: Es gelten die BIO-Kälberpreise (siehe unter Punkt 3).
- Milchfütterung: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).
- Gewichtskorrektur: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).

5. Erbwertversicherung

Der Bündner Bauernverband (Tel. 081 254 20 00, E-Mail: sekretariat@buendnerbauernverband.ch) bietet für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für jene ausserhalb des Kt. Graubünden, die Erbwertversicherung an. Diese deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtkälber. Sie kann vom Tal- oder Bergbauer abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell CHF 700.– pro Aufzuchtstier und wird im Schadenfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 % ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr CHF 23.–.

6. Auf den vorgedruckten Vertragsformularen können Ergänzungen angebracht werden, welche aber unter den Vertragspartnern vereinbart und auf den zwei Vertragsformularen (Durchschreibeverfahren!) identisch sein müssen.
7. Die Vertragspartner pflegen mit Vorteil die Verbindung zu den kantonalen Vermittlungsstellen, deren Adressen auf Seite 3 zu finden sind.
8. Bei allgemeinen Fragen zum Aufzuchtvertrag oder für weitere Informationen zur Vertragsaufzucht gibt AGRIDEA Auskunft: 052 354 97 00 oder kontakt@agridea.ch

Liste der Vermittlungsstellen

Aargau	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Weiterbildung und Beratung, 5722 Gränichen Ueli Wolleb	062 855 86 78
Appenzell-Ausserrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AR, Regierungsgebäude, 9100 Herisau	071 351 28 92
Appenzell-Innerrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell	071 788 95 77
Bern		
Langnau	Inforama Emmental, Bäreggfeld 830, 3552 Bärau	031 636 42 60
Oberland	Inforama Berner Oberland, Hofstatt 12, 3702 Hondrich	031 636 04 00
Rütti	Inforama Rütti, Rütti 5, 3052 Zollikofen	031 636 41 00
Seeland	Inforama Seeland, Herrenhalde 80, 3232 Ins	031 636 24 00
Waldhof	Inforama Waldhof, Waldhof 2, 4900 Langenthal	031 636 42 40
Jura Bernois	Fondation Rurale Interjurassienne, Beau-Site 9, 2732 Loveresse	032 545 56 01
Basel	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Tierzucht und Viehabsatz Ebenrainweg 27, 4450 Sissach	061 552 21 21
Glarus	Glarner Bauernverband, Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus	055 640 98 20
Graubünden	Graubünden Vieh AG, Bündner Arena, Italienische Strasse 128, 7408 Cazis	081 254 20 10
Freiburg	Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux	026 305 58 00
Jura	Fondation Rurale Interjurassienne, Courtemelon, Case Postale 65, 2852 Courtételle	032 545 56 00
Luzern	BBZ Natur und Ernährung Schüpfheim, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim Dieter von Muralt	041 485 88 22
Nidwalden	Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans	041 618 40 40
Obwalden	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4, Postfach 1269, 6061 Sarnen	041 666 63 17
Schaffhausen	Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen Charlottenfels 2a, Postfach 867, 8212 Neuhausen, Wendelin Hinder	052 674 05 20
Schwyz	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm	041 825 00 60
Solothurn	Bildungszentrum Wallierhof, Landwirtschaftliche Weiterbildung und Information Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz	032 627 99 51
St. Gallen	Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen, Mattenweg 11, 9230 Flawil	058 228 24 97
Tessin	Sezione dell'agricoltura, Viale Franscini 17, 6501 Bellinzona	091 814 35 47
Thurgau	BBZ Arenenberg Arenenberg 8, 8268 Salenstein, E-Mail: info@arenenberg.ch, Jenifer van der Maas	058 345 85 31
Uri	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro Strasse 44, 6462 Seedorf, Adrian Arnold	041 875 24 94
Wallis	Landwirtschaftszentrum Visp, Talstrasse 3, 3930 Visp	027 606 75 80
Zug	LBBZ Schluechthof, Bergackerstrasse 42, 6330 Cham	041 227 75 00
Zürich	Strickhof Lindau, Eschikon 21, 8315 Lindau Strickhof Wülflingen, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur	058 105 98 00 058 105 91 00

Empfehlungen für Verstellkosten bei Kurz-Aufhalten von Rindern

Empfehlungen der Preisfestsetzungskommission Vertragsaufzucht

Tabelle: Preisempfehlung für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monate abhängig vom Lebendgewicht (CHF pro Tag)

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität tief bis hoch	Weidefütterung ¹ Fütterungsintensität tief bis hoch
Kälber (mit Milch bzw. Aufzuchtfutter)	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.– bis 5.–	4.– bis 5.–
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	3.50 bis 4.50	2.– bis 3.–
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.– bis 5.–	2.50 bis 3.50
Galtkuh			5.50 bis 6.–	4.– bis 5.–

¹⁾ ohne Alpung

Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.

Es empfiehlt sich hier, die Tiere am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.

Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen zu erstellen wo die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie der Wert des Tieres wie eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind.

Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.

Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.

Abrechnungsvarianten für verstelltes Jungvieh – Entscheidungshilfe

Fall 1	Fall 2	Fall 3
<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer unter 2 Monate • z. B. nach einem Brandfall, während Umbau, bei Platznot usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer ab 2 bis 12 Monate • z. B. Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar, Frühling und Herbst auf Weide, Sommer 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstelldauer über 12 Monate • z. B. Vertragsaufzucht
<p>■ Futtergeld (Wirz Handbuch) erhältlich bei AGRIDEA</p>	<p>■ Preisempfehlungen für verstelltes Jungvieh (siehe Tabelle oben)</p>	<p>■ Monatspauschalen Aufzucht und Rückkaufsvertrag (siehe Tabelle unten)</p>

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	130.–	130.–	125.–	120.–	114.–	109.–	106.–	102.–	99.–	96.–	92.–	89.–	89.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate